

# MARKT RATTELSDORF



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hallenordnung für die Abtenberghalle, deren Nebenräume sowie für die Schulturnhalle in Rattelsdorf**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Abtenberghalle mit Nebenräumen und die Schulturnhalle sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Rattelsdorf und dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art sowie von nichtörtlichen Vereinen genutzt werden.

Die Hallen werden den Gruppen, Vereinen und Veranstaltungen an den im Trainings- und Belegungsplan genannten Zeiten zur Verfügung gestellt. Die Berechtigung zur Benutzung und nähere Einzelheiten werden für nicht örtliche Vereine und sonstige Veranstaltungen durch einen Vertrag zwischen dem Markt Rattelsdorf und den einzelnen Benutzern festgelegt.

Die Termine der Hallen sind mit dem 2. Bürgermeister bzw. mit der Verwaltung des Marktes Rattelsdorf abzustimmen.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Für die Benutzung der Abtenberghalle und der Schulturnhalle gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des Marktes Rattelsdorf und seiner Beauftragten.

(2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Veranstalter bzw. Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Sporthalle betreten.

### **§ 3 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht des Marktes Rattelsdorf wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, den 2. Bürgermeister, dem Hausmeister und/oder dem jeweiligen Hallenwart ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den Schulleiter der Schule in Rattelsdorf wahrgenommen.

(2) Bei Verhinderung können die Bürgermeister, Hausmeister, Hallenwarte bzw. Schulleiter zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.

(3) Den Anordnungen der Bürgermeister, des Hausmeisters, der Hallenwarte bzw. des Schulleiters oder eines Vertreters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 4 Benutzerkreis**

Die Abtenberghalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- (1) von der Grundschule Rattelsdorf für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
- (2) von örtlichen Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
- (3) von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art.
- (4) Die Nutzung der Schulturnhalle ist der alleinigen Nutzung der Grundschule Rattelsdorf, den Itz-Kids sowie den örtlichen Vereinen vorbehalten.

## **§ 5 Buchung und Gebühren**

- (1) Die Abtenberghalle einschließlich der Nebenräume und dem Foyer können stundenweise auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch den Markt Rattelsdorf.
- (2) Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten wurden durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Die jeweiligen Nutzer (ausgenommen schulische Veranstaltungen am Vormittag) müssen sich in die ausgelegten Listen (Hallenwartraum) eintragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Leiter (Trainer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) des Trainings, des Spiels oder Veranstaltung.
- (4) In der Gebühr für die Benutzung der Hallen ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume miteingeschlossen.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch den Markt Rattelsdorf. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- (6) Der 2. Bürgermeister hat mit Schreiben vom 12.12.2018 festgesetzt, dass Abmeldungen vom Trainingsbetrieb mindestens zwei Tage vorher beim Hallenwart oder in der Verwaltung gemeldet werden müssen. Werden Termin nicht rechtzeitig abgesagt werden die Trainingszeiten nach der Gebührenordnung abgerechnet.

## **§ 6 Verhalten**

- (1) Jeder Benutzer der Abtenberghalle und der Schulturnhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauer zu Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen - gesellschaftlichen

Veranstaltungen die Abtenberghalle und / oder die Schulturnhalle betreten, sowie das Einhalten der Hausordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Trainer, Veranstalter usw.) der Sport-/Trainingsstunde oder Veranstaltung verantwortlich. Der Verantwortliche ist den Hallenwarten namentlich zu nennen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich die verantwortliche Person davon zu überzeugen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird; die Halle ist mit gemeinsam mit dem Hallenwart abzunehmen.

(3) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in der Abtenberghalle und der Schulturnhalle und in den dazu gehörenden Räumen wie Zuschauergalerie, Übungsleiterräume, Duschen, Umkleiden, Geräteräume, Vorräume und Foyer ist während der Trainingszeiten ausdrücklich verboten. Bei Veranstaltungen ist der Ausschank von alkoholischen Getränken vom Markt Rattelsdorf genehmigungspflichtig.

(4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird. Die verantwortlichen Personen / Trainer haben sich davon zu überzeugen, dass kein Abfall in der Halle und den Nebenräumen hinterlassen wird.

(5) Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit wird eindringlich darauf hingewiesen, dass Fluchtwege, sowie die Ein- und Ausgangstüren unbedingt freigehalten werden müssen. Es ist entsprechendes Ordnungspersonal zu beauftragen, um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten.

## **§ 7 Betrieb**

(1) Alle Benutzer der Mehrzweckhalle übernehmen innerhalb ihres Benützungszeitraums die volle Verantwortung für die jeweilige Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

(2) Beim Training und bei Spielen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Trainings-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist.

(3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Sporthalle ohne Lehrer, Trainer oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Sporthalle aufzuhalten.

(4) Der Lehrer, Trainer oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benützung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Markt Rattelsdorf, dem Hausmeister oder Hallenwart zu melden. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Geräten und sonstigem Inventar wird vorausgesetzt und erwartet. Die benutzten Turn- und Sportgeräte sind nach Beendigung des Trainings / Spiel wieder in die vorgesehenen Unterbringungsmöglichkeiten zurückgebracht werden.

(5) Die Sporthalle und die Gymnastikräume dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt. Wird für Veranstaltungen in der Sporthalle der Schutzbelag ausgelegt, ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen gestattet.

(6) Fußball spielen ist nur in hallenmäßiger Form unter Beachtung der vom Bayer. Fußballverband hierfür herausgegebenen Richtlinien und nur mit dafür besonders geeigneten Hallenfußbällen erlaubt.

(7) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.

(8) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benützt werden, Licht-, Beschallungsanlage und Tribüneneinrichtungen nur von Hallenwarten bedient werden. Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind - Technik-, Heizungs- und Lagerräume sowie die Belüftungsanlagen - dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder Hallenwartes betreten werden.

(9) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenützern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!

(10) Die Lehrer, Trainer oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.

(11) Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Vereinsgruppen sind für das Abdrehen der Lichter und Duschen sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.

(12) Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur auf der Zuschauergalerie im Rahmen des vorhandenen Platzes und nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Lehrers, Trainers oder einer verantwortlichen Person aufhalten.

(13) Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.

(14) Mitgebrachte Tonanlagen und sonstige Geräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Halle betrieben werden.

## **§ 8 Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Marktes Rattelsdorf durchgeführt werden und setzen den Abschluss einer Benutzungsvereinbarung voraus. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Markt Rattelsdorf einzuholen.

(2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder Hallenwart gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten. Für die Haftung bei

Beschädigungen gelten die Ausführungen zu § 10 der Hausordnung.

(3) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.

## **§ 9 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder Hallenwart zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Mehrzweckhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über einer Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle versichert sind.

Der Nutzer hat des Weiteren eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche der Art, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen den Markt Rattelsdorf und seine Bediensteten ausgeschlossen ist, gedeckt werden. Auf Verlangen des Marktes Rattelsdorf hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt der Markt Rattelsdorf gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte der Markt Rattelsdorf wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.

(3) Für Beschädigungen an der Abtenberghalle, der Schulturnhalle, deren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation/Drittnutzer.

(4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Trainingseinheiten oder Spielen und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt der Markt Rattelsdorf keinerlei Haftung. Die Vereine/sonstige Organisationen/Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

(1) Der Bürgermeister, der Schulleiter, Hausmeister oder Hallenwart bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, sowohl der Abtenberghalle also auch der Schulturnhalle verweisen.

(2) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzern.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Abtenberghalle und der Schulturnhalle erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung.

(2) Diese Hausordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 09.12.2005 außer Kraft.

Rattelsdorf, 22.12.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'K' followed by a horizontal line and a short vertical stroke at the end.

Kellner  
1. Bürgermeister